

Protokoll, mündliche Pflichtfachprüfung vom 11.12.2024, Oğlaktıoğlu

Die Prüfung begann dieses Mal mit allgemeinen Fragen zu unterschiedlichen Deliktstypen und deren Funktion im Strafrecht. Die Kandidat*innen die ihnen bekannten Kategorisierungen nennen und sollten diese anhand konkreter Beispiele im StGB erläutern (was ist ein eigenhändiges Delikt? Was ist ein konkretes Gefährdungsdelikt? Was ist ein echtes Unterlassungsdelikt usw.). Danach ging es auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Einbruchsdiebstahl über. Die Kandidat:innen mussten sich zunächst mit verschiedenen Fragen der Versuchsstrafbarkeit auseinandersetzen, wobei der Schwerpunkt v.a. auf der Frage des unmittelbaren Ansatzens zum Einbruchsdiebstahl und der Frage eines versuchten Regelbeispiels lag. Im Anschluss galt es die unterschiedlichen tatbestandlichen Abwandlungen des Diebstahls dogmatisch einzuordnen und im Prüfungsaufbau verorten (Unterscheidung Regelbeispiel/Qualifikation). Der zweite Schwerpunkt lag wieder einmal beim Streit um die Definition des gefährlichen Werkzeugs i.R.d. § 244 Abs. 1 Nr. 1a 2. Alt. StGB. Dabei stand v.a. die Frage im Raum, wie es sich auswirkt, dass im konkreten Fall mit mitgeführten Gegenstände als Einbruchswerkzeug verwendet wurden und welche Rolle der minder schwere Fall in diesen Konstellationen haben kann. Neben § 244 StGB wurden am Schluss dann noch weitere einschlägige Delikte (Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB, Sachbeschädigung § 303 StGB) angerissen.

Zur eigenen Übung:

- Welche unterschiedlichen Möglichkeiten gibt es, die Delikte des StGB zu kategorisieren? Nennen Sie drei Beispiele und erläutern Sie das Unterscheidungsmerkmal
- Worin unterscheiden sich Regelbeispiele und Qualifikationen dogmatisch und wie wirkt sich dies im Prüfungsaufbau aus?
- Können Regelbeispiele „versucht“ werden?
- Welche unterschiedlichen Ansätze gibt es zur Bestimmung des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs des § 244 Abs. 1 Nr. 1a 2. Alt. StGB? Warum hilft § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB nur bedingt weiter?
- Was ist unter einer Bande i.S.d. § 244 I Nr. 3 zu verstehen?